

Bekanntmachung der Gemeinde Ramin

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schmagerower Weg der Gemeinde Ramin nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2021 den Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schmagerower Weg gefasst.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.11.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schmagerower Weg der Gemeinde Ramin wurde bezüglich des Verlaufs der Geltungsbereichsgrenze geändert.

Die erneute Beteiligung soll verkürzt und inhaltlich beschränkt auf einzelne geänderte und ergänzte Teile gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt werden. Zu den geänderten teilen kann sich geäußert werden.

Der geänderte Satzungsentwurf und der Entwurf der Begründung dazu liegen

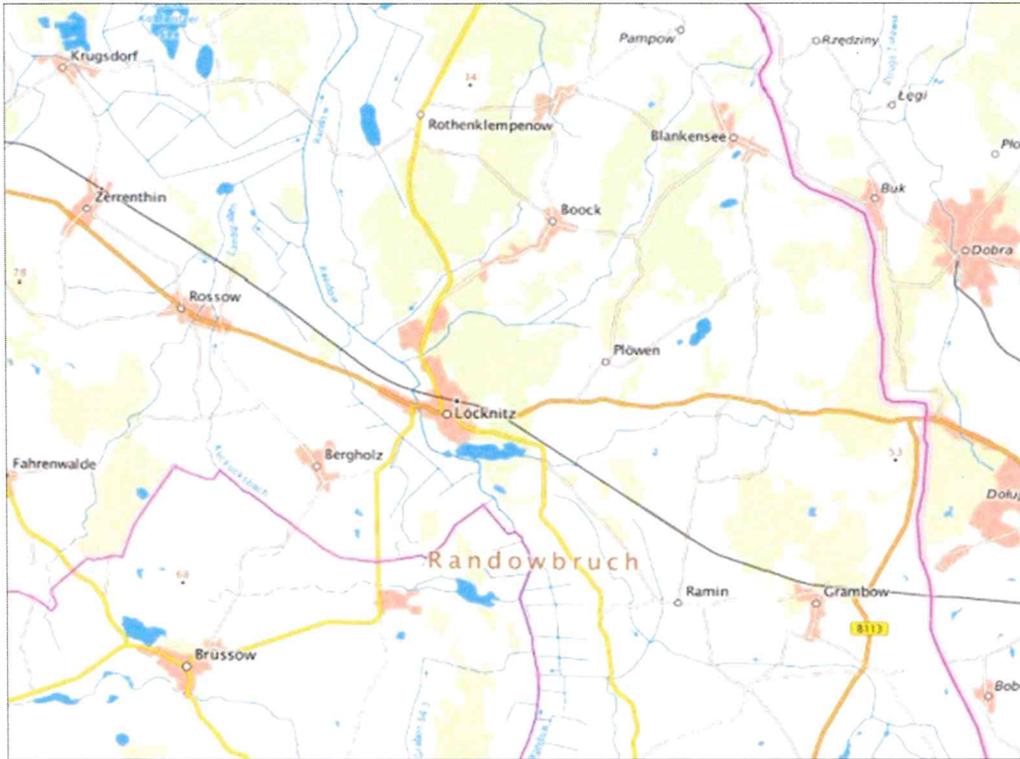
vom 03.08.2022 bis 17.08.2022

im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz

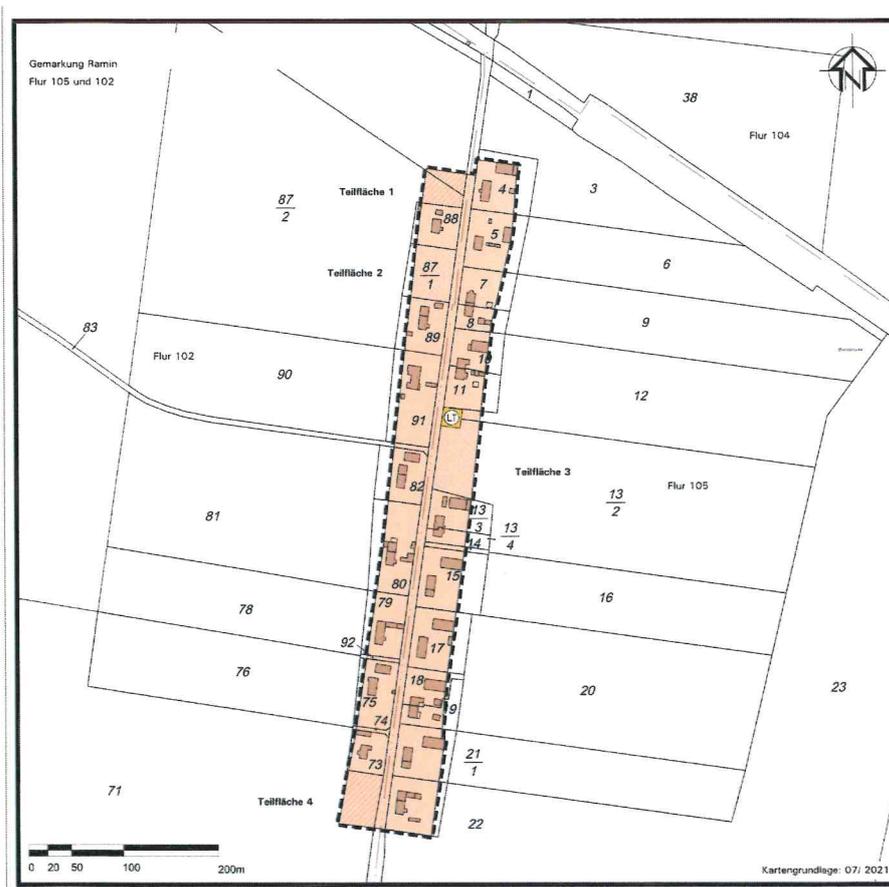
montags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	
donnerstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt:



Übersichtsplan



Geltungsbereich

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahme zu den geänderten teilen gem. § 4a Abs. 3 BauGB hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ramin, den 27.06.2022



Gemeinde Ramin


(Retzlaff)
Bürgermeister